

Vorlage Nr.: V-GP0007/19
Datum:

Vorlage für den Ortschaftsrat Gompitz

Beratungsfolge

Ortschaftsrat Gompitz	06.01.2020	öffentlich	beschließend
-----------------------	------------	------------	--------------

Gegenstand:

Ausscheiden einer am 26. Mai 2019 in den Ortschaftsrat Gompitz der Landeshauptstadt Dresden als Ortschaftsrat gewählten Person und Feststellung des Nachrückens einer Ersatzperson

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat Gompitz stellt fest, dass Herr Gerhard Ofschanka am 2. September 2019 durch den Ortschaftsrat Gompitz zum Ortsvorsteher der Ortschaft Gompitz gewählt und am 27. November 2019 formell durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt wurde.
2. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass Herr Ortschaftsrat Gerhard Ofschanka durch die Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit einen Hinderungsgrund hat und somit in seiner Funktion als Ortschaftsrat der Ortschaft Gompitz ausscheidet.
3. Der Ortschaftsrat Gompitz stellt fest, dass Herr Werner Kirsch als Ersatzperson in den Ortschaftsrat Gompitz nachrückt.

Begründung:

Zu der Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019 wurde Herr Gerhard Ofschanka in den Ortschaftsrat Gompitz (Wahlvorschlag - Freie Wähler Gompitz) gewählt.

Der Ortschaftsrat Gompitz hat Herrn Ortschaftsrat Gerhard Ofschanka am 2. September 2019 zum Ortsvorsteher der Ortschaft Gompitz gewählt und am 27. November 2019 wurde dieser durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

Dem Ortschaftsrat obliegt grundsätzlich die Entscheidung, den Ortsvorsteher aus seiner Mitte zu wählen oder nicht. Wenn der/die Ortsvorsteher/in, wie erfolgt, aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt wurde, scheidet diese/dieser jedoch nach seiner Ernennung zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit (Ernennung des/der Ortsvorstehers/in auf Zeit richtet sich nach den § 68 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. §§ 4 und 5 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)) automatisch aus dem Ortschaftsrat aus und ein/e Nachrücker/in nimmt seinen Platz im Ortschaftsrat ein. Für den/die betreffenden Ortsvorsteher/innen besteht dann ein Hinderungsgrund nach §§ 69 Abs. 1 Satz 1 1. Alt, 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO. Dies ist damit zu begründen, dass nach der Sächsischen Gemeindeordnung auf den/die Ortsvorsteher/in die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden sind (§ 69 Abs. 1 Satz 1 1. Alt SächsGemO). Der Bürgermeister und damit auch der/die Ortsvorsteher/in kann nicht gleichzeitig Mitglied im Gemeinderat/Ortschaftsrat und Vorsitzende/Vorsitzender mit Stimmrecht als Bürgermeister/in/Ortsvorsteher/in sein. Das Gleiche gilt in der entsprechenden Anwendung für die Ortsvorsteher/in in Bezug auf den Ortschaftsrat. Daher liegt ein Hinderungsgrund vor, der zum automatischen Ausscheiden als gewähltes Mitglied aus dem betreffenden Gremium (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO) mit der erfolgten Ernennung zum/zur Ehrenbeamten/in führt. Der/die Ortsvorsteher/in ist dann nur noch als Ortsvorsteher/in mit Stimmrecht im Ortschaftsrat vertreten. Nach der Sächsischen Gemeindeordnung rutscht in diesem Fall ein/e Nachrücker/in nach. Dies ist durch den Ortschaftsrat nunmehr festzustellen. Nur nach dieser Verfahrensweise kann die Frage des doppelten Stimmrechts des/der Ortsvorstehers/in (als Mitglied und als Ortsvorsteher/in) rechtssicher geklärt werden. Zudem führt dies zu einem ausgeglichenen Stimmverhältnis im Ortschaftsrat im Vergleich zur Wahl eines Externen zum/zur Ortsvorsteher/in (Externer als OV: feste Anzahl Mitglieder + Ortsvorsteher/in; Wahl aus der Mitte ohne Nachrücken: fest Anzahl Mitglieder minus 1 + Ortsvorsteher/in).

Gemäß § 69 Abs. Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 SächsGemO rückt der als nächste Ersatzperson gewählte Bewerber nach.

Im Rahmen der Ergebnisermittlung für die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Gompitz am 26. Mai 2019 wurde Herr Werner Kirsch gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 21 Abs. 2 KomWG als nächste Ersatzperson mit 86 Stimmen festgestellt.

Herr Kirsch teilte der Landeshauptstadt Dresden mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 mit, dass er bereit ist, in den Ortschaftsrat der Ortschaft Gompitz nachzurücken.

Er ist laut aktueller Überprüfung der Meldedaten durch das Bürgeramt der Landeshauptstadt Dresden seit mehreren Jahren Bürger der Ortschaft Gompitz und dementsprechend als solcher

wählbar. Er hat in seiner Erklärung vom 3. Dezember keine Ablehnungs- und Hinderungsgründe bezüglich seiner Person geltend gemacht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Beschlussausfertigung Wahl des Ortsvorstehers der Ortschaft Gompitz – **öffentlich**

Anlage 2 Auszug öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt Wahlergebnis Ortschaft Gompitz, Stimmenverhältnis und Reihenfolge der Ersatzpersonen - **öffentlich**

Gerhard Ofschanka